



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandeborg 4 – 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 12. Oktober 2021

[...]

[...]

Betrifft: Anfrage eines Gutachtens bezüglich der Anwendung der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

Sehr geehrte Frau Ministerin,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 8. Oktober 2021 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) Ihre Anfrage eines Gutachtens bezüglich der etwaigen Anwendung der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS) auf die Normen des Nationalen Normungsamtes und deren mögliche Veröffentlichung in deutscher Sprache untersucht.

In Ihrer Anfrage eines Gutachtens geben Sie Folgendes an:

"(...)

Der Königliche Erlass vom 2. Februar 2021 über die Veröffentlichung von Normen und ihre eventuelle Homologierung und zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 2004 über die Durchführung von Normungsprogrammen und die Homologierung oder Registrierung von Normen sieht in Artikel 2 vor:

"Soweit es die europäischen oder internationalen Verpflichtungen zulassen, wird jedes im Normungsprogramm genannte Thema, das Gegenstand einer vom Präsidium erarbeiteten und verabschiedeten Norm sein soll, zunächst vom zuständigen Normungsausschuss in Form eines Normvorentwurfs oder einer Änderung in französischer und niederländischer Sprache festgelegt."

Handwerksbetriebe aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind angehalten diese Normen zu respektieren. Bei diesen Normen handelt es sich um internationale, europäische und belgische Normen.

Die europäischen Regeln besagen, dass alle europäischen Normen von den nationalen Normungsgremien umgesetzt werden müssen und dass entgegenstehende nationale Normen zurückgezogen werden müssen. Als Ergebnis dieser Verpflichtung werden alle europäischen Normen in allen Mitgliedsstaaten den Status von nationalen Normen erhalten (*Bezugnahme*

auf Normen in technischen Vorschriften, Leitfaden für Regulierungsbehörden (D/2017/2295/14)).

Der obenerwähnte Königliche Erlass vom 2. Februar 2021 sieht in Artikel 10 vor:

"Das Büro veröffentlicht und aktualisiert die Liste der angenommenen und genehmigten Normen unter Angabe der Fundstelle, des Titels und des Datums der Annahme und der Zurückziehung der Norm sowie gegebenenfalls des Datums der Genehmigung und der Zurückziehung der Genehmigung auf seiner Website."

Durch die automatische Genehmigung der internationalen Normen und der Genehmigung der belgischen Normen durch das "Bureau de Normalisation" bekommen diese Normen einen verordnungsrechtlichen Charakter. Die belgischen Behörden beziehen sich im Falle von technischen Anforderungen in ihrer Gesetzgebung in der Regel auf diese Normen.

Meine konkreten Fragen im Falle der anwendbaren Normen lauten:

Unterliegen die vom nationalen Normierungsgremium genehmigten bzw. homologierten anwendbaren Normen der Sprachenkontrollgesetzgebung?

Wenn ja: Beim Bureau de normalisation handelt es sich meines Erachtens um eine "zentrale Dienststelle". Müssen diese Mitteilungen und Normen, die sich an die deutschsprachige Bevölkerung richten, in deutscher Sprache veröffentlicht werden?

(...)"

*

* *

Das Nationale Normungsamt ist eine zentrale Dienststelle, deren Tätigkeitsbereich sich auf das ganze Land erstreckt, im Sinne der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Vom Nationalen Normungsamt genehmigte oder homologierte geltende Normen sind keine Königlichen und Ministeriellen Erlasse im Sinne von Artikel 56 § 2 der KGS.

In Artikel 4 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 2. Februar 2021 über die Veröffentlichung von Normen und ihre eventuelle Homologierung und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 2004 über die Modalitäten zur Ausführung der Normungsprogramme sowie über die Zulassung oder Registrierung der Normen ist Folgendes vorgesehen:

"Art. 4 - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 5 entscheidet der Verwaltungsrat des Amtes:

1. den aus einer öffentlichen Untersuchung hervorgehenden Text als Norm oder als konsolidierte Fassung der Norm zu veröffentlichen, (...)" (inoffizielle Übersetzung)

In Artikel 7 desselben Königlichen Erlasses wird außerdem Folgendes präzisiert:

"Art. 7 - Das Amt kann folgende Unterlagen als belgische Normen veröffentlichen, sofern sie nicht im Widerspruch zu den belgischen Rechtsvorschriften stehen, oder ihre Veröffentlichung als belgische Normen zurücknehmen:

1. Normen oder normative Veröffentlichungen internationaler Normungsorganisationen, sofern die europäischen Verpflichtungen dies zulassen,
2. normative Veröffentlichungen europäischer Normungsorganisationen,
3. Normen oder normative Veröffentlichungen ausländischer Normungsorganisationen, sofern die europäischen Verpflichtungen dies zulassen,
4. bestimmte normative Unterlagen, die von den Normungsausschüssen ausgearbeitet werden, sofern die europäischen oder internationalen Verpflichtungen dies zulassen.

(...)" (inoffizielle Übersetzung)

Schließlich ist in den Artikeln 9 und 10 desselben Erlasses Folgendes vorgesehen:

"Art. 9 - Die Veröffentlichung und die Rücknahme von Normen werden auf der Website des Amtes angekündigt.

Art. 10 - Das Amt veröffentlicht und aktualisiert die Liste der angenommenen und homologierten Normen unter Angabe von Normenzeichen, Bezeichnung, Datum der Annahme und Rücknahme der Norm und gegebenenfalls Datum der Homologierung und Rücknahme der Homologierung auf seiner Website." (inoffizielle Übersetzung)

Veröffentlichungen, die in den weiter oben erwähnten Artikeln 4, 7, 9 und 10 des Königlichen Erlasses vom 2. Februar 2021 über die Veröffentlichung von Normen und ihre eventuelle Homologierung und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 2004 über die Modalitäten zur Ausführung der Normungsprogramme sowie über die Zulassung oder Registrierung der Normen vorgesehen sind, müssen als Bekanntmachungen oder Mitteilungen im Sinne der KGS bezeichnet werden.

Gemäß Artikel 40 Absatz 2 der KGS werden Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen unmittelbar an die Öffentlichkeit richten, in Französisch und in Niederländisch aufgesetzt. Bekanntmachungen und Mitteilungen, die sie direkt an die

Öffentlichkeit richten, werden der deutschsprachigen Bevölkerung in Deutsch zur Verfügung gestellt.

Sobald das Nationale Normungsamt die von ihm genehmigten oder homologierten geltenden Normen veröffentlicht, müssen diese Texte auch in deutscher Sprache erstellt sein.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE